

Strafverfahren gegen Jugendliche wird ergänzt durch die §§ 69–77 „Besonderheiten des Strafverfahrens gegen Jugendliche“. Ferner gibt es spezielle Vorschriften in den Bestimmungen über das Ermittlungsverfahren und über das gerichtliche Verfahren.

2. **Besonderheiten:** Die im Strafverfahren gegen Jugendliche zu beachtenden speziellen Vorschriften folgen aus den entwicklungsbedingten Besonderheiten des Jugendlichen und den damit zusammenhängenden, durch die Erziehungsrechte der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter bestimmten Rechte des Jugendlichen. Das Gesetz verlangt

- Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten,
- Mitwirkung der Erziehungsberechtigten,
- Mitwirkung der Organe der Jugendhilfe,
- Mitwirkung von Schule, Lehrbetrieb und Jugendorganisation,
- besondere Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung durch Bestellung eines Rechtsanwalts oder eines Beistandes als Verteidiger,
- besonders beschleunigte Durchführung des Verfahrens,
- Prüfung der eventuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Erziehungsberechtigten und anderer Personen für die negative Entwicklung des Jugendlichen.